Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannisgasse 33.

Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 4—6 Uhr.

Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme: Otto Klemm, Universitätsstr. 22, Louis Lösche, Katharinenstr. 18, p. nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 16,000.

Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk., incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 25 Pf. Belegexemplar 10 Pf. Gebühren für Extrabeilagen ohne Postbeförderung 39 Mk. mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 5gesp. Petitzeile 20 Pf. Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. — Tabellarischer Satz nach höherem Tarif.

Reclamen unter dem Redactionsstrich die Spaltzeile 40 Pf. Inserate sind stets an d. Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung praenumerando oder durch Postvorschuß.

№ 205. Donnerstag den 24. Juli 1879. 73. Jahrgang.

Bekanntmachung.

Die neu aufgestellte Liste derjenigen hiesigen Einwohner, welche zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen gesetzlich befähigt sind, wird vom 22. bis 31. d. M., mit Ausnahme des Sonntags, in den Stunden von Vormittags 8—12 Uhr und Nachmittags von 2—6 Uhr im Fremdenbureau des Polizeiamtes, Reichsstraße 53/54, zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.

Diejenigen, welche nach der unten abgedruckten Beilage A des Gesetzes vom 3. Mai 1879 von dem Schöffen- oder Geschworenenamte befreit zu werden wünschen, haben innerhalb der vorstehend angegebenen Frist entweder ihre Gesuche schriftlich bei uns einzureichen oder bei dem mit der Auslegung der Liste beauftragten Beamten zu Protokoll zu erklären.

Ebenso kann innerhalb derselben Frist jeder über 30 Jahre alte Ortseinwohner wegen Uebergehung seiner Person, dafern er zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen fähig zu sein glaubt, sowie wegen Uebergehung fähiger oder wegen erfolgter Eintragung unfähiger Personen Einspruch erheben.

Leipzig, den 21. Juli 1879.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi.

Beilage A.

Gerichtsverfassungsgesetz
vom 27. Januar 1877.

§. 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§. 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:
1) Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;
2) Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
3) Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§. 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:
1) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3) Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
4) Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nichtgeeignet sind;
5) Dienstboten.

§. 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:
1) Minister;
2) Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
3) Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
4) Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
5) richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6) gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
7) Religionsdiener;
8) Volksschullehrer;
9) dem activen Heere oder der activen Marine angehörende Militairpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§. 84. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§. 85. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§. 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

Gesetz,
die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 ꝛc. enthaltend;
vom 1. März 1879.

§. 24. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:
1) die Abtheilungsvorstände und vortragenden Räthe in den Ministerien;
2) der Präsident des Landesconsistoriums;
3) der Generaldirector der Staatsbahnen;
4) die Kreis- und Amtshauptleute;
5) die Vorstände der Sicherheitspolizei-Behörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

Bekanntmachung,

die Erhebung des 1. Termins der städtischen Grundsteuer betr.

Nachdem die Veranlagung der städtischen Grundsteuer so weit vorgeschritten ist, daß die Schätzungskarten in den nächsten Tagen den Betheiligten werden zugefertigt werden können, haben wir unter Zustimmung der Herren Stadtverordneten beschlossen,

am 1. August a. c.

die eine Hälfte der in 2 Terminen alljährlich zu entrichtenden Grundsteuer zur Einhebung zu bringen.

Wir geben diesen Beschluß mit dem Hinweise bekannt, daß nach §. 40 des Anlageregulatives durch Reclamation gegen die Veranlagung die Zahlung der veranlagten Steuer nicht aufgehalten wird, vielmehr mit Vorbehalt der späteren Erstattung des zu viel Gezahlten an den bestimmten Terminen erfolgen muß.

Leipzig, den 12. Juli 1879.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Messerschmidt.

Bekanntmachung.

In der Nordstraße, zwischen der Straße A (hinter den Partheschulen) und der Yorkstraße, soll auf der westlichen Straßenseite der Fußweg mit Granitschwellen eingefaßt und die damit verbundenen Steinmetzarbeiten an einen Unternehmer in Accord verdungen werden.

Die Bedingungen für diese Arbeiten liegen in unserem Ingenieur-Bureau, Rathhaus, 2. Etage, Zimmer Nr. 18 aus und können daselbst eingesehen resp. entnommen werden.

Bezügliche Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift

Granitschwellen in der Nordstraße

versehen ebendaselbst und zwar bis zum

26. Juli d. J., Nachmittags 5 Uhr,

einzureichen.

Leipzig, am 19. Juli 1879.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Wangemann.

Bekanntmachung.

Es sollen die **Nordstraße** zwischen der Parthen- und Yorkstraße und die **Yorkstraße** zwischen der Nord- und Eutritzscher Straße gepflastert und die damit verbundenen Steinsetzer-Arbeiten an einen Unternehmer in Accord verdungen werden.

Die Bedingungen für diese Arbeiten liegen in unserem Ingenieur-Bureau, Rathhaus, 2. Etage, Zimmer Nr. 18 aus und können daselbst eingesehen resp. entnommen werden.

Bezügliche Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift

Pflasterung der Nord- und Yorkstraße

versehen ebendaselbst und zwar

bis zum 26. Juli dieses Jahres, Nachmittags 5 Uhr,

einzureichen.

Leipzig, am 19. Juli 1879.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Wangemann.

Bekanntmachung.

Die zur Submission ausgeschriebenen **Tischlerarbeiten** für die **innere Einrichtung des landwirthschaftlichen Institutsgebäudes der Universität hier** sind **vergeben** und werden die unberücksichtigt gebliebenen Herren Submittenten hiervon in Kenntniß gesetzt.

Leipzig, am 23. Juli 1879.

Universitäts-Rentamt.
Graf.

Bekanntmachung.

Am 18. dieses Monats ist der hiesigen Cavallerie ein todter Hund übergeben worden, welchen der Bezirksthierarzt als der Wuthkrankheit dringend verdächtig befunden hat.

Der Hund, einem Einwohner von Neuschönefeld gehörig, ist bis zum 17. dieses Monats zwischen Neuschönefeld, Leipzig, Gohlis und Möckern als Zughund benutzt worden, war kurzhaarig, von weißgrauer Farbe und männlichen Geschlechts.

Da es nicht unmöglich ist, daß derselbe andere Hunde gebissen hat, so bringen wir diesen Vorfall zur öffentlichen Kenntniß und fordern alle Hundebesitzer auf, ihre Hunde sorgfältig zu beobachten und bei Wahrnehmung verdächtiger Erscheinungen an denselben sogleich das Nöthige vorzukehren und bei uns Anzeige zu erstatten.

Leipzig, den 23. Juli 1879.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Kretschmer.

Der Reichskanzler und der Reichstag.

Als einmal im Jahre 1869 der Bundeskanzler Graf v. Bismarck dem norddeutschen Reichstage einen Gesetzentwurf vorgelegt hatte, der die Billigung nicht einer einzigen Partei des Hauses fand — schreibt die „Magdeb. Ztg." — da führten unter dem Beifall der Majorität die Abgeordneten Dr. Reichensperger-Olpe und Dr. Lasker aus, ähnlichen Niederlagen müßte sich der Kanzler nie wieder aussetzen, denn unter einem solchen Fiasco büßte die Regierung an Ansehen bei der Nation ein. Beide Redner, im Einzelnen verschieden argumentirend, stimmten darin überein, daß ein ähnliches Vorkommniß für immer vermieden würde, wenn die Regierung, bevor sie legislatorische Vorbereitungen trifft, mit der Parlamentsmehrheit Fühlung sucht. Plant sie vollends Gesetze, welche die Verfassung zu ändern bestimmt sind, so darf sie nie eher einen solchen Schritt unternehmen, bevor sie nicht weiß, wie die jeweilige Majorität den Vorschlag aufnimmt. Sie kann jeder Zeit genau erfahren, wie sich zu einer bestimmten Frage die Parlamentsmehrheit im Princip stellt, denn sie braucht nur durch ihr befreundete Abgeordnete Anträge oder Resolutionen zu veranlassen, und zu denen muß dann die Reichsvertretung Stellung nehmen.

Den Reichensperger-Lasker'schen Rath hat der Kanzler nie befolgt, und doch hätten sich wer weiß wie viel legislatorische Geschäfte des norddeutschen wie des deutschen Reichstages wesentlich vereinfacht. Wenn beispielsweise die Abgeordneten Lucius und v. Puttkamer, also Mitglieder zweier Majoritätsfractionen, vor einigen Wochen den Antrag gestellt hätten, die Reichsregierung solle veranlaßt werden, zweijährige Etats mit vierjährigen Legislaturperioden einzuführen, so wäre der Reichsregierung rechtzeitig ein Ja oder ein Nein vom Reichstage zugegangen. Im Falle der Verneinung und wenn die Reichsregierung nicht beabsichtigte, das Parlament etwa aufzulösen, unterließ dann der Kanzler seinen Verfassungsänderungs-Antrag und das deutsche Volk hatte nicht nöthig, einer so bedeutenden Modification seines Staatsgrundgesetzes gewärtig zu sein. Wenn nun in der nächsten Session des Reichstages der Antrag wirklich an den Reichstag gelangt und der Reichstag lehnt die ihm zugemuthete Verfassungsänderung ab — wer hat dann von dem leidigen Zwischenfall den größten Schaden? Unstreitig der Kanzler und der Bundesrath; aber auch das Volk ist in Mitleidenschaft gezogen, denn es wird sich in die Vorstellung hineinleben, vielleicht sei in Zukunft kein einziger Verfassungsartikel vor Abänderungen sicher, wenn nicht einmal die Etats-Paragraphen der Verfassung für unantastbar gelten könnten.

Man klagt über zu lange Sessionen und daß Wichtiges oft in Ueberstürzung erledigt werden müßte — ja, woher kommen bei uns die langen Sessionen? Die Regierung hat keine Fühlung mit der Volksvertretung! Die jetzt geschlossene Session begann mit der langwierigen Berathung des Strafgewalts-Gesetzes, und das Ende vom Liede war die einstimmige Ablehnung dieses Entwurfes. Keine einzige Partei des Reichstages stand auf Seiten der Reichsregierung, und das einzige Resultat der Verhandlungen war, von der Entfremdung der Gemüther abgesehen, der Verlust kostbarster Zeit. Dann wieder kam der Antrag auf Einleitung eines Strafverfahrens gegen die Abgg. Fritsche und Hasselmann, weil sie, der kaiserlichen Aufforderung Folge leistend, zu den Sitzungen des Reichstages sich eingefunden hatten — hierdurch gingen wieder unwiederbringliche Tage verloren und wiederum stand die Reichsregierung einem fest geschlossenen Parlamente gegenüber.

Alle diese schweren Niederlagen waren zu vermeiden, wenn rechtzeitig erkundet wurde, was wohl legislatorisch versucht werden könnte.

Im deutschen Reichstag wie in den deutschen Landtagen wird Alles sich vereinfachen, wenn der elementare Rath der Reichensperger und Lasker Beherzigung findet.

Politische Uebersicht.

Leipzig, 23. Juli.

Spärlich und unbestimmt lauten noch die Nachrichten über das gesetzgeberische Material, das für den bevorstehenden preußischen Landtag vorbereitet wird. Die neuen Minister mögen sich in ihren Wirkungskreis noch nicht so eingearbeitet haben, um bereits ihr Programm für die Landtagssession fertig zu haben. Vorläufig steht nur Das fest, daß seitens des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten eine Reihe von sehr umfassenden Eisenbahnankäufen vorgeschlagen werden wird, eine Angelegenheit, die vor allen anderen im Vordergrunde stehen und auch in der Wahlbewegung eine bedeutende Rolle spielen dürfte. Ueber die Aussichten dieser Eisenbahnprojecte wollen wir heute noch keine Vermuthungen aufstellen; die Entscheidung wird wohl wieder beim Centrum stehen und von Vorgängen auf einem ganz andern Gebiet beeinflußt werden.

Im Ministerium des Innern haben vor einigen Tagen Berathungen in Sachen der Verwaltungsreform stattgefunden, deren Ergebniß jedoch zuverlässig noch nicht bekannt geworden ist. Man hört von einer Reorganisation der höheren Verwaltungsbehörden reden, auch soll die Ausdehnung der Verwaltungsreform auf Rheinland und Westfalen wenigstens in Frage stehen. Im Uebrigen wird der conservative Zug der Zeit sich wohl in allerlei Revisionsvorschlägen zu der bestehenden Verwaltungsgesetzgebung äußern. Welche Wirkung die Durchführung der Finanzreform im Reich auf die Steuerreform in Preußen schon in der bevorstehenden Session haben wird, läßt sich nach dem Personenwechsel im Finanzministerium noch gar nicht übersehen. Und ebenso wenig liegen im gegenwärtigen Augenblick sichere Anhaltspuncte vor zur Beantwortung der Frage, in wie weit der Personen- und Systemwechsel im Cultusministerium bereits in der nächsten Session seinen praktischen Ausdruck in Vorschlägen zur Abänderung unserer Schul- und Kirchengesetzgebung finden wird. Nur die negative Thatsache, daß der Falk'sche Unterrichtsgesetzentwurf bei seinen Vorgängern beigesetzt wird, ist fast selbstverständlich in der Aera Puttkamer. Was an den eigentlichen Culturkampfgesetzen abgeändert werden wird, das wird von den weiteren Verhandlungen mit der Curie abhängen. „Revision der liberalen Gesetzgebung" wird auf mehr als einem politischen Gebiete die Parole des Tages sein, zumal wenn das Resultat der Wahlen den conservativen Erwartungen entsprechen sollte und das Bündniß mit dem Centrum die weiteren Proben besteht. Erfreuliche Aussichten eröffnen sich auf keiner Seite für den Wiederbeginn der parlamentarischen Arbeiten im Herbst.

Während die „Nordd. Allgem. Ztg." eben noch versichert, daß der päpstliche Nuntius in München, Monsignore Masella, der nach Angaben süddeutscher Blätter zum Nuntius bei der portugiesischen Regierung designirt ist, in diesem Jahre nicht nach Kissingen gehen, sondern seinen Urlaub in Italien verbringen werde, kommt aus Kissingen selbst die Nachricht, daß Herr Masella bereits dort eingetroffen sei. Wenn sich das bestätigt, so werden die Verhandlungen, die dann persönlich mit dem maßgebenden Staatsmann geführt werden, ohne Zweifel ein lebhafteres Tempo einschlagen. Die zunächst zu erledigende Frage ist jedenfalls die der Rückkehr der verbannten Bischöfe. Wie dieselbe zu lösen, ohne daß der Staat sich etwas vergiebt, ist allerdings schwer zu sagen. Auf der anderen Seite erscheint es sicher, daß Rom von dieser Forderung der Rückkehr der „Märtyrer des Exils" nicht ab-

SLUB
Wir führen Wissen.